

SG_VERSICHERUNGSGERICHT KV 2015/2 vom 2. Mai 2017

Sg Versicherungsgericht, 2017-05-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_KV_2015_2

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT KV 2015/2 du 2 mai 2017

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT KV 2015/2 del 2 maggio 2017

Regeste

Art. 25a Abs. 5 KVG, Art. 7a Abs. 3 lit. 1 KLV, Art. 8 Abs. 1 PFG, Art. 2 PFV. Von den nicht von Sozialversicherungen gedeckten Pflegekosten dürfen höchstens 20 Prozent des höchsten vom Bundesrat festgesetzten Pflegebeitrages auf die versicherten Personen überwält werden. Beweiswürdigung pflegeökonomisches Gerichtsgutachten. Beweiskraft bejaht. Rückweisung zur Festsetzung der Leistungen für ungedeckt gebliebene Pflegekosten (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 2. Mai 2017, KV 2015/2). In den wesentlichen Punkten bestätigt durch Urteil des Bundesgerichts 9C_446/2017.

Erwägungen

E. 1

Streitig und zu prüfen ist der Anspruch auf Leistungen aus der Pflegefinanzierung für den Zeitraum vom 19. Januar 2012 bis 20. Januar 2015. Zu den rechtlichen Grundlagen der umstrittenen Leistungen kann auf den in dieser Sache bereits ergangenen Entscheid des Versicherungsgerichts vom 17. Dezember 2012, KV 2012/9, E. 1.1 ff., E. 3 und 3.1 ff. verwiesen werden (SVA-act. II-15). Nachdem B. ___ am __. Januar 2015 verstorben ist (act. G 4), führt deren bisheriger Rechtsvertreter als Willensvollstrecker im Nachlass der Verstorbenen den Prozess in eigenem Namen weiter (act. G 6).

E. 2

Vorab zu prüfen ist die Frage, ob die konkret erbrachten, massgeblichen Pflegeleistungen und deren Kosten durch das pflegeökonomische Gutachten vom 18. Januar 2017 nunmehr spruchreif abgeklärt worden sind. 2.1 Bei der Würdigung des Gerichtsgutachtens ist zu beachten, dass das Gericht "nicht ohne zwingende Gründe" von den Einschätzungen der Experten abweicht. Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat diesbezüglich erwogen, der Meinung der von einem Gericht ernannten Experten komme bei der Beweiswürdigung vermutungsweise hohes Gewicht zu (vgl. diesbezügliche Ausführungen in BGE 135 V 469 f. E. 4.4 mit Hinweisen). 2.2 Z. ___ ist ein ausgewiesener Pflegeexperte. Es ergeben sich weder aus den Akten noch den Ausführungen der Parteien Hinweise, die seine pflegeökonomische Kompetenz in Frage stellen. Seine Beurteilung gründet auf einem umfassenden Aktenstudium und einer gründlichen Auseinandersetzung mit den gegenüber B. ___ sel. im C. ___ erbrachten Leistungen. Er hat mit eingehender, nachvollziehbarer Begründung sowohl den Pflegebedarf als auch die erforderlichen Pflegeleistungen ermittelt (act. G 42). Es ergeben sich keine Anhaltspunkte, die Zweifel am ermittelten Pflegebedarf und den erforderlichen Pflegeleistungen begründen. Solche werden auch nicht von den Parteien vorgebracht (act. G 44 und act. G 46). 2.3 Die Kritik der Beschwerdegegnerin am Gerichtsgutachten beschränkt sich auf die Ermittlung der Pflegekosten. Sie hält die Herleitung der Pflegekosten mittels Multiplikation des 50.

Kostenperzentils der Pflegekosten aus dem Kanton Zürich für nicht nachvollziehbar. Die so vom Gerichtsgutachter ermittelten Pflegekosten würden auf einer ausserkantonalen Pflegekostenerhebung beruhen und könnten für die Beurteilung der im Kanton St. Gallen geltenden Höchstansätze der Pflegekosten nicht angewendet werden. Vielmehr müsse davon ausgegangen werden, dass die „St. Galler Lösung“, welche das 75. Kostenperzentil bei der Festlegung der Höchstansätze der Pflegekosten berücksichtigt, den Leistungserbringern mehr Handlungsspielraum in der Ausgestaltung und Umsetzung ihres Pflege- und Betreuungsangebots zugestehe. Dies gelte insbesondere auch im Vergleich zu anderen Kantonen, z.B. auch dem Kanton Zürich, wo die Normansätze der Pflegekosten beim 50. Kostenperzentil festgelegt worden seien (act. G 46).

2.3.1 Bei ihrem Standpunkt verkennt die Beschwerdegegnerin, dass für die von ihr zu erbringenden Leistungen aus der Restfinanzierung der Pflegekosten gemäss Art. 25a Abs. 5 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) die tatsächlichen ungedeckten Pflegekosten massgebend sind (BGE 138 V 381 E. 5.1). Die Restfinanzierung der Pflegekosten betrifft weder den Umfang der Grundversorgung noch die Leistungspflicht der Grundversicherung, sondern das Ausmass einer Vergütung, die nicht von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zu bezahlen ist (BGE 138 V 382 E. 5.2). Soweit die in Art. 2 der kantonalen Verordnung über die Pflegefinanzierung (PFV; sGS 331.21) niedergeschriebenen Höchstansätze die tatsächlichen ungedeckten Pflegekosten nicht decken, erweisen sie sich als bundesrechtswidrig (Entscheid des Versicherungsgerichts vom 17. Dezember 2012, KV 2012/9, E. 3.1 ff.). Vor diesem Hintergrund zielen die Ausführungen der Beschwerdegegnerin bezüglich im Kanton St. Gallen normierte niedrigere Höchstansätze ins Leere.

2.3.2 Ins Gewicht fällt sodann, dass der Gerichtsgutachter die Berechnung der tatsächlichen Pflegekosten nachvollziehbar begründet hat. Im Gerichtsgutachten gab er an, dass er zur Berechnung der Kosten pro Pflegeminute bzw. pro BESA-Punkt die validierten Berechnungen der F.____ herangezogen habe (M. HÜPPI/I. SCHENK/C. ZOGG, Kostenrechnung Pflegeheime Kanton Zürich, Auswertung 2011, Zürich 2012). Der Summenformel legte er den BESA-Wert von Fr. 3.88 zugrunde (act. G 42, S. 28). Des Weiteren ergänzte er in der Stellungnahme vom 6. April 2017 schlüssig, dass die effektiven Pflegekosten sowohl im Vergleich unter den Kantonen als auch im Vergleich unter den einzelnen Pflegeheimen („Residenzen“) teilweise erheblich voneinander abweichen würden. Die Unterschiede in der Datenqualität seien nicht kantonalen oder regionalen Eigenheiten zuordenbar, sondern müssten als bundesweit auftretendes Phänomen zur Kenntnis genommen werden. Die zur Ermittlung der Kosten pro BESA-Punkt herangezogenen Daten würden einer teilweise erheblichen Streuung unterliegen, welcher mit unterschiedlichen Analyse- und Glättungsmodellen entgegengewirkt werden sollte. Idealerweise werde dabei eine möglichst grosse Anzahl von Datensätzen zugrunde gelegt, um Verzerrungen durch sogenannte „outlier“ möglichst gering zu halten. Daher sei bei der Berechnung der Pflegekosten auf Berechnungen mit einer möglichst grossen Datenbasis und mit möglichst hohen Fallzahlen abgestellt worden. Die Zürcher Studie beruhe auf einer entsprechend grossen Datenbasis. Bei der Zugrundelegung des 50. Perzentils (Median) könne von einer höheren Trennschärfe und Genauigkeit ausgegangen werden als beim 75. Perzentil (act. G 50). Zu beachten ist ausserdem, dass das C.____ im Zentrum der Stadt G.____ liegt und damit dessen Kostenstruktur mit dem Median-Wert der Zürcher-Studie aussagekräftig erfasst worden sein dürfte. Im Übrigen hat die Beschwerdegegnerin im angefochtenen Einspracheentscheid selbst darauf hingewiesen, dass unter den einzelnen Pflegeheimen des Kantons St. Gallen

erheblich unterschiedliche Pflegekosten resultierten (SVA-act. VI-10 Rz 3.2). 2.4 Nach dem Gesagten bestehen keine Aspekte, welche die Beweiskraft des Gerichtsgutachtens erschüttern. Die Sache ist daher an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit sie in Nachachtung der gerichtsgutachterlichen Beurteilung die - nach Abzug des in Art. 8 Abs. 1 des kantonalen Gesetzes über die Pflegefinanzierung (PFG; sGS 331.2) i.V.m. Art. 7a Abs. 3 lit. I der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV; SR 832.112.31) i.V.m. Art. 25a Abs. 5 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) geregelten Selbstbehalts von Fr. 21.60 - ungedeckten tatsächlichen Pflegekosten ermittelt und vollumfänglich entschädigt. Soweit die Beschwerdegegnerin schliesslich Praktikabilitätsüberlegungen ins Feld führt (vgl. etwa SVA-act. VI-10, Rz 2.2 f., Rz 3.2 und Rz 4), so gilt es zu beachten, dass solche von vornherein nicht dazu führen können, Gesetzesbestimmungen entgegen ihrem klaren Wortlaut sowie Sinn und Zweck auszulegen und anzuwenden (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 13. Februar 2017, 9C_270/2016, E. 4.4; zur vorliegend massgebenden Rechtslage siehe den in dieser Sache bereits ergangenen Entscheid des Versicherungsgerichts vom 17. Dezember 2012, KV 2012/9, E. 1.1 ff., E. 3 und 3.1 ff.).

E. 3

Die Beschwerdegegnerin hat die Kosten des Gerichtsgutachtens von Fr. 5'740.-- zu bezahlen.

E. 4

Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 4'000.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.